

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden 1853**

**Karlsruhe, 1853**

5. Die Verordnung vom 7. Nov. 1853

**urn:nbn:de:bsz:31-14549**

waren, der obersten Staatsgewalt sich bemächtigten, einige Geistliche ohne alles Weitere absetzten, Andere in das Gefängniß warfen und Kirchengut stahlen, da zeigte sich keine öffentliche Verwarnung, kein Hirtenbrief, kein Donnerkeil des Kirchenbannes.

Jetzt aber werden Männer, die, so viel ihnen ihr Amt und ihre Kraft gestattete, mit rastlosem Eifer an der Aufrichtung der Volksschulen, an der Hebung eines bessern religiösen und moralischen Zustandes arbeiteten, die mit Sorgfalt das Kirchengut zu erhalten, zu schützen und zu vermehren bemüht waren, und deren Lebenswandel unbescholten und ehrbar ist, mit dem Kirchenbanne belegt.

### 5. Die Verordnung vom 7. Nov. 1853.

(Regierungsblatt vom 8. Nov. 1853, Nr. 44.)

Monate lang sah die großh. Regierung diesem Treiben der bischöflichen Behörde zu. Milde Vorstellungen fruchteten Nichts. Schließlich sendete das großh. Staatsministerium ein Mitglied aus seiner Mitte nach Freiburg, um den Herrn Erzbischof und seinen Rath zu einer Aenderung des Verfahrens und zur Einstellung der Eingriffe in die Rechte des Landesherrn zu bestimmen. Alle Vorstellungen waren vergebens. Um Unordnungen zu verhüten und weitere Störungen zu beseitigen, sowie um seine Rechte zu wahren und um von Erfüllung seiner Regentenpflicht sich nicht beseitigen zu lassen, mußte der Landesherr, als Wächter der staatlichen

Ordnung, handelnd einschreiten. Er erließ die Verordnung, daß die bischöfliche Behörde keine Anordnung erlassen dürfe, ohne daß ein vom Landesherrn aufgestellter Spezialkommissär dieselbe zur Verkündung zugelassen habe. Wenn derselbe einen Anstand fand, so hatte der Kommissär lediglich an höhere Staatsstellen zu berichten und Entschließung abzuwarten. Zu dieser Verordnung war der Landesherr durch bestehende Landesgesetze berechtigt und verpflichtet. Diese Verordnung war kein Eingriff in das rein Geistliche; denn in dem rein Geistlichen darf und will Niemand der bischöflichen Behörde Hinderniß in den Weg legen. Die Verordnung war endlich nur vorübergehend und sollte mit dem Tage aufhören, mit dem die bischöfliche Behörde wieder den rechtlichen und friedlichen Weg geht.

Was geschieht nun von Seiten der bischöflichen Behörde?

Man exkommuniziert den Oberkirchenrath und den vom Landesherrn aufgestellten Spezialkommissär, und läßt Dies dem Volke, das die Sache nicht kennt, verkünden.

Man appellirt in demokratischer Weise an das Volk, statt im Frieden mit der Regierung zu verhandeln.

Man verbreitet und läßt von den Kirchenkanzeln einen Hirtenbrief verlesen, der voll Entstellungen der wirklichen Sachlage und voll Schmähungen gegen die großh. Regierung ist; ja man fordert direkt zur Mißachtung gegen die Regierung und indirekt zum Kampfe gegen dieselbe auf; man verlangt zwar Ehrerbietung gegen den Regenten, aber Ungehorsam gegen die von ihm eingesetzte Obrigkeit; man lehrt den Grundsatz, daß man der weltlichen Obrigkeit nur in solchen Dingen, die der Bischof als erlaubt erklärt, gehorchen dürfe.

Ein Theil der Geistlichkeit, und zwar besonders in der

Residenz des Landesherrn und seiner höchsten Staatsbehörden, predigt in einer Weise, daß die Gemüther gegen die Regierung aufgereizt werden.

Man beunruhigt das Volk durch die Behauptung, als sei die Religion in Gefahr, während es sich um schrankenlose Willkühr der geistlichen Gewalt handelt.

Man beunruhigt das Volk durch die Behauptung, als sei das katholische Kirchenvermögen in Gefahr, während es einer sorgfältigen Verwaltung und einer gewissenhaften Verwendung entrissen und der Willkühr der Geistlichen, die sich noch nie als gute Verwalter erwiesen haben, überantwortet werden soll.

Man bedroht diejenigen Geistlichen, welche in dieses heillose Treiben nicht einstimmen wollen, mit Verdächtigung, mit Ungunst, mit Amtseinstellung.

Solche Zeiten kamen auch schon, wie die Geschichte lehrt, über die Völker. Aber Unglauben, Unsittlichkeit, Rohheit, Verwirrung frommer Gemüther, Zwietracht im Staat, in Gemeinden und Familien waren die Folgen.

Um wie viel ehrwürdiger und heilbringender erscheint die Geistlichkeit, wenn sie im Hause des Herrn mit Ernst und Würde Gottes Wort verkündet und Trost und Beruhigung den Traurigen gibt und die Gemüther zum innern und äußern Frieden führt; wenn sie durch die That zeigt, daß sie, bevor sie das Opfer auf den Altar legt, zuvor alle Feindschaft und allen Haß ablegt.

Doch, wir sind nicht ohne Vertrauen auf eine bessere Zukunft. Verblendete Menschen haben sich unter dem Scheine der Frömmigkeit und des wahren Wohles der Kirche dem bischöflichen Stuhl genahet und bösen Rath gegeben. Man gibt dort, wo es an Herzensgüte nicht fehlt, gewiß auch

wohlmeinenden Menschen wieder Gehör. Man kommt gewiß zur festeren Einsicht, daß Kirche und Staat nur gedeihen, wenn beide Hand in Hand an dem Wohle des Ganzen arbeiten. Wir Katholiken wollen verständig sein und uns nicht verleiten lassen, da wir ja Alle überzeugt sind, daß unser allgeliebter Regent und seine weise Regierung nicht im entferntesten daran denken, den Erzbischof in seinem heiligen Amte zu hindern, die Religion der Katholiken zu gefährden oder gar das Kirchenvermögen der Katholiken gegen Recht und Gesetz zu Anderem zu verwenden. Wir wollen den Unruhestiftern das Ohr verschließen und eifrig unserem Berufe nachgehen. Wir wollen uns durch diese bedauerlichen Ereignisse in unserem christlichen Glauben und in unserer Anhänglichkeit an unsere Kirche nicht wankend machen lassen. Das Höhere steht über schwachen und irrenden Menschen. Die hohen geistlichen und weltlichen Herren mögen den Streit zu Ende führen. Wir wollen endlich zu Dem uns wenden, bei dem allein ächte Weisheit und Einsicht ist und der in Güte und Liebe der Menschen Schicksal lenkt. Wir wollen beten zu Gott im Himmel und Jesu Christo unserem Heile und zu dem Alles erleuchtenden heiligen Geiste, damit Alles zu unserem Besten geleitet werden wolle.